



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienststiz Berlin - 11055 Berlin

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Bleser

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 3808

FAX +49 (0)30 18 529 – 4084

E-MAIL 614@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 614/613-00203/0050

DATUM 30. Mai 2011

Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Dr. Valerie Wilms, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Undine Kurth, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;
(Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Fangquotenvergabe)
hier: Drucksache 17/5844

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus fischereipolitischer Sicht?
4. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil?
5. Wann und wie wird das Verfahren der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erteilung von Fangerlaubnissen im Interesse der Sicherheit der Seeschifffahrt und der Gleichbehandlung der Fischereibetriebe entsprechend dem Urteil angepasst?
6. Welche Konsequenzen hat das o. g. Urteil für diejenigen Fischereibetriebe, die laut Schiffssicherheitszeugnis bzw. Fahrerlaubnisschein der Seeberufsgenossenschaft nur in der Küstenfischerei aktiv sein dürfen, die aber auch Fangquoten in Fanggebieten erhalten haben, die sie gemäß Schiffssicherheitszeugnis bzw. Fahrerlaubnisschein der Seeberufsgenossenschaft nicht befahren durften, sondern für die sie eine Fahrerlaubnis für die kleine Hochseefischerei benötigen? Sieht die Bundesregierung in Folge des Urteils Betriebe der Küstenfischerei als existenzgefährdet an?
11. Wird die Bundesregierung sicher stellen, dass diejenigen Küstenfischereibetriebe, die aufgrund des Urteils vorerst keine Fangquoten in Hochseegebieten mehr erhalten können, ihre zugewiesenen Fangquoten im Hochseebereich zurückerhalten, sobald sie die dafür nötigen Schiffssicherheitszeugnisse vorweisen?

Die Fragen 1, 4, 5, 6 und 11 werden gemeinsam beantwortet:

Zunächst ist festzustellen, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zu keinem Zeitpunkt Fangquoten von Gebieten außerhalb der Küstengewässer an Fischereibetriebe der Küstenfischerei zugeteilt hat. Der Rechtsstreit betraf die Fangquoten für Fischarten, die zwar auch in den Küstengewässern vorkommen, aber überwiegend außerhalb der Küstengewässer gefischt werden, insbesondere Kabeljau und Scholle in der Nordsee. Ein Quotengebiet für diese Fischarten sind beispielsweise die ICES-Gebiete IIA (EU-Gewässer) und IV. Dies ist die Nordsee, beginnend von der Küste bis hoch zu den norwegischen Gewässern. Die Deutschland für dieses Gebiet zur Verfügung stehenden Fangmengen werden sowohl an Betriebe der Küstenfischerei als auch an Betriebe der kleinen Hochseefischerei verteilt.

Nach der bisherigen Rechtsauffassung war die BLE mangels Zuständigkeit nicht befugt, sich Fahrerlaubnisscheine bzw. Schiffssicherheitszeugnisse vorlegen zu lassen. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stellt nunmehr klar, dass die BLE bei der Zuteilung von Fangquoten zukünftig die sich aus den Schiffssicherheitszeugnissen ergebenden Einsatzgebiete der Fangfahrzeuge Rechnung zu tragen hat.

Die sich aus diesem Urteil ergebenden Konsequenzen werden von der Bundesregierung derzeit geprüft. Wie das Verfahren der BLE zur Erteilung von Fangerlaubnissen im Einzelnen umgesetzt werden wird, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht abschließend sagen. Da die für die Zuteilung der Fangquoten an die einzelnen Fischereibetriebe zu berücksichtigenden Kriterien des § 3 Abs. 2 SeeFischG künftig nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts auszulegen sind, bedarf es einer grundsätzlichen Überprüfung und Überarbeitung der bisherigen Verteilungspraxis. Dies muss unter Einbindung der Fischwirtschaft (siehe § 3 Abs. 3 Satz 2 SeeFischG) und der Länder (§ 3 Abs. 3 Satz 3 SeeFischG) erfolgen. Des Weiteren bedarf es einer Bestandsaufnahme der vorhandenen Schiffssicherheitszeugnisse und eventuell der Einholung von Gutachten seitens der Wissenschaft über die räumlichen Vorkommen der für Deutschland relevanten Fischarten, um gerichtsfeste Fangerlaubnisse zu erteilen.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung das o.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus der Sicht der Sicherheit der Seeschifffahrt?

Das Konzept und das hohe Niveau der Sicherheit in der Seeschifffahrt wird durch das o. g. Urteil nicht beeinflusst. Allerdings sind Auswirkungen für bestimmte Fangschiffe denkbar, deren Fangreisen bislang nicht mit dem zugelassenen Einsatzgebiet übereinstimmen.

3. Aus welchem Grund bzw. wodurch veranlasst hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Revision gegen das Urteil eingelegt?

Die in dem Rechtsstreit zu klärende Frage, wie die bei der Aufteilung der Fangquoten vorzunehmende Ermessensausübung nach § 3 Abs. 2 SeeFischG zu erfolgen hat, ist von Bedeutung für sämtliche Fischereibetriebe und die künftige Verteilung der Fangquoten. Eine Klärung der damit im Zusammenhang stehenden Frage war deshalb notwendig.

7. Wie viele Küstenfischereibetriebe sind davon betroffen?

Diese Frage bedarf einer weiteren Prüfung. Da die BLE zum jetzigen Zeitpunkt weder Kenntnis über die sich aus den Schiffssicherheitszeugnissen ergebenden Einsatzgebiete sämtlicher Fischereifahrzeuge hat noch abschließend geklärt ist, wie die künftige Verteilung der Fangmengen zu erfolgen hat, ist eine Aussage darüber, wie viele Küstenfischereibetriebe betroffen sind, zurzeit nicht möglich.

8. Erwägt die Bundesregierung ggf. im Interesse des Erhalts der Küstenfischerei mit Mitteln der Fischereiförderung oder anderen Fördermaßnahmen einzugreifen, und wenn ja, wie?

Mögliche Fördertatbestände sind in der Verordnung zum Europäischen Fischereifonds (EFF) geregelt. Danach können u. a. auch Investitionen, die der Verbesserung der Sicherheit an Bord dienen, gefördert werden.

9. Wie ist es rechtlich zu bewerten, wenn Fischereibetriebe, die laut Schiffssicherheitszeugnis nur in der Küstenfischerei aktiv sein dürfen, in Gebieten gefischt haben, die sie gemäß Schiffssicherheitszeugnis nicht befahren durften?

Aus fischereirechtlicher Sicht dürfen die außerhalb des erlaubten Einsatzgebietes erzielten Fänge bei den gem. § 3 Abs. 2 SeeFischG zu berücksichtigenden Kriterien, insbesondere bei dem Merkmal der „bisherigen Teilnahme an der betreffenden Fischerei“, nicht berücksichtigt werden.

10. Welche Sanktionen sind in diesen Fällen vorgesehen und wie hoch sind die ggf. ausgesprochenen Bußgelder?

Ein Verstoß kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden.

12. Welche Kontrollmöglichkeiten existieren, um sicherzustellen, dass die Fischereifahrzeuge nur in der ihrem Schiffssicherheitszeugnis entsprechenden Einsatzgebiet fahren und fischen?

Zurzeit gibt es drei Möglichkeiten, nämlich die Auswertung der Daten des Vessel Monitoring System (VMS-Daten) (Fischereifahrzeuge über 15m Länge), die Überwachung durch die Fischereiaufsicht und die Überwachung durch die Wasserschutzpolizei (Fahrzeuge im küstennahen Einsatz).

13. Inwiefern haben sich die Kontrollmöglichkeiten durch die Einführung des Vessel Monitoring System (VMS) verbessert?

14. Wie weit rückwirkend können die diesbezüglichen Kontrollen (z. B. durch Abgleich der digitalen Logbücher und der VMS-Daten) durchgeführt werden?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Kontrolle, ob sich die Fischereifahrzeuge nur in den ihnen erlaubten Einsatzgebieten aufhalten, kann anhand der VMS-Daten erfolgen. Anhand der VMS-Daten und den Angaben in den (Papier- und elektronischen) Logbüchern ist es möglich festzustellen, ob Fänge in den erlaubten Einsatzgebieten getätigt wurden. VMS- und Logbuchdaten sind nach Art. 116 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (so genannte Kontrollverordnung) für einen Zeitraum von drei Jahren aufzubewahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Kly', written in a cursive style.